



Amtsblatt

Nr. 36/30. Dezember 2011

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung d. Satzung d. Landeshauptstadt München z. Durchführung einer repräsentativen Befragung z. Erstellung eines aktuellen Mietspiegels f. München v. 14. Dezember 2011</i>	453
<i>Bekanntmachung d. Satzung zur Änderung d. Satzung üb. d. Straßenreinigung d. Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) v. 14. Dezember 2011</i>	454
<i>Bekanntmachung d. Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren für d. Benutzung d. Markthallen d. Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) v. 14.12.2011</i>	454
<i>Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2010 d. Stadtgüter München</i>	456
<i>Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2010 d. Markthallen München</i>	457
<i>Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2010 d. Abfallwirtschaftsbetriebes München</i>	458
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.01.2012</i>	459
<i>Berg-am-Laim-Str. 127 (Gemarkung: Berg am Laim Fl. Nr.: 118/18) Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in ein Hotel – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1:7-2011-29581-32 Öffentliche Bekanntmachung d. Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	459
<i>Balanstr. 68 (Gemarkung: Sektion VIII Fl. Nr.: 15666/4 Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage (Balanstr. 68 + 74/ Kaiserlautener Pl. 1) VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1:7-2011-16154-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 4 BayBO</i>	460
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für d. Vorhaben „Neubau der S-Bahn-Station Freiham“, Bahn-km 4,301 der Strecke 5541 München-Westkreuz-Herrsching</i>	463
<i>Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen 2012</i>	463
<i>Vollzug der Wassergesetze Bachauskehrtermine 2012</i>	464
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	465

Satzung der Landeshauptstadt München

zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München vom 14. Dezember 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamten-gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (Bay-StatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 321) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des Mietspiegels für München 2013 wird im Stadtgebiet München eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen telefonisch/mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern sowie einer freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Adresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3 Kreis der zu Befragenden

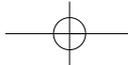
Es werden ca. 28.000 Haushalte im Stadtgebiet München befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

Die Vergabesteile der Landeshauptstadt München hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten, europaweiten Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, die Firma TNS Infratest GmbH, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung wird Anfang des Jahres 2012 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 10 bis 12 Wochen.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

§ 6 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt,
2. in **anonymisierter** Form an die Landeshauptstadt München zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben,
3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2. und 3. genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2011 beschlossen.

München, 14. Dezember 2011 Christian Ude
Oberbürgermeister

zw. Mauerkircher- und Schönbergstraße
„Virchowstraße“ 3“

2. Es erhält folgende Fassung:
Straße/Platz

Reinigungsklasse

- „Ettstraße
zw. Neuhauser Straße und Ende
der Fußgängerzone S
zw. Ende der Fußgängerzone und
Löwengrube 1“
- „Germaniastraße 3“
- „Herzog-Max-Straße
zw. Neuhauser Straße und Ende
der Fußgängerzone S
zw. Ende der Fußgängerzone und
Maxburgstraße 1“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2011 beschlossen.

München, 14. Dezember 2011 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 14. Dezember 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.1979 (MüABl. S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2010 (MüABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

Im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München, welches Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, wird Folgendes geändert:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Es wird neu eingefügt: | |
| <u>Straße/Platz</u> | <u>Reinigungsklasse</u> |
| – nach Dreimühlenstraße
„Dreschstraße“ | 3“ |
| – nach Reutberger Straße
„Reventlowstraße“ | 3“ |
| – nach Vilshofener Straße | |

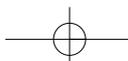
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) vom 14. Dezember 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Absatz 5, Ziffer 2** erhält folgende Fassung:
„Als Mindestgebühr werden feste Monatsgebühren erhoben, die ab dem 01.01.2013 neben der Jahresgebühr nach Ziffer 1 zu entrichten ist.“
2. In **Anlage 1** (Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Markthallen München – Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof) der Markthallen-Gebührensatzung wird Buchstabe A, Ziffer I, 1. wie folgt neu gefasst:

„1. Verkaufsstände (einschl. Einbauten)	
a) in der Ladenreihe	11,00 Euro
b) in den Verkaufs- bzw. Lagerhallen und östlich der Thalkirchner Straße	12,50 Euro
c) in den Verkaufshallen mit Rampen	13,00 Euro
d) sonstige Verkaufsflächen im Schlachthof (ohne Viehhof)	16,90 Euro“
3. In **Anlage 2** (Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Markthallen München – Lebensmittelmärkte) der Markthallen-Gebührensatzung wird in Buchstabe A, Ziffer 1 der letzte Absatz samt Überschrift „Werbemittel“ gestrichen.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

4. In **Anlage 2** (Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Markthallen München – Lebensmittelmärkte) der Markthallen-Gebührensatzung wird Buchstabe B wie folgt neu gefasst:

„B. Feste Monatsgebühren

I. Viktualienmarkt

1. Abteilung I

a) Verkaufsstände	
1 / 2	770,50 Euro
3, 4, 5, 6	391,00 Euro
7	299,00 Euro
8	391,00 Euro
9 / 10 / 11	770,50 Euro
12 / 17	586,50 Euro
13 / 14	575,00 Euro
15 / 16	575,00 Euro
18, 19	391,00 Euro
20 / 21	356,50 Euro
22 / 23, 24 / 27, 25 / 26, 28, 29	391,00 Euro
30	805,00 Euro
31 / 32	1.012,00 Euro
33	552,00 Euro

b) Verkaufsplätze auf dem Obstfreimarkt je Verkaufsplatz	230,00 Euro
--	-------------

c) Keller je angefangenen m ²	5,30 Euro
--	-----------

2. Abteilung II

a) Verkaufsstände 1 / 3, 2 / 4	333,50 Euro
--------------------------------	-------------

b) Verkaufsplätze auf dem Blumenfreimarkt je Verkaufsplatz	172,50 Euro
--	-------------

3. Abteilung III

Verkaufsstände	
1 / 24	483,00 Euro
2, 3	241,50 Euro
4 / 27	379,50 Euro
5 / 28 / 29	655,50 Euro
6	241,50 Euro
7	322,00 Euro
8 / 9	563,50 Euro
10 / 30	379,50 Euro
11	241,50 Euro
12 / 13	678,50 Euro
14, 15, 16, 17	195,50 Euro
18	230,00 Euro
19, 20, 21, 22, 23	184,00 Euro
25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38	172,50 Euro

4. Abteilung IV

a) Fischhalle	4.726,50 Euro
---------------	---------------

b) Verkaufsplätze des Waldfreimarktes, Verkaufsplätze 1 – 7	172,50 Euro
---	-------------

5. Abteilung V

Ladenbauten, Läden 1 – 13	
a) Läden je angefangenen m ²	26,45 Euro

b) Keller- und Sanitärräume je angefangenen m ²	11,40 Euro
--	------------

c) Platz im Sammelkeller für aufgestellte Kühlmaschinen je Stück	15,20 Euro
--	------------

6. Abteilung VI

a) Verkaufsstände	
1 / 2	563,50 Euro
3, 4, 5, 6, 7	241,50 Euro
8	299,00 Euro
9 / 10	195,50 Euro
11 / 12	391,00 Euro
13, 14	195,50 Euro
15 / 16	483,00 Euro

b) Ladenbau an der Westenriederstraße	
---------------------------------------	--

ba) Läden 1, 2 / 7, 3, 6, 8, 9 je angefangenen m ²	14,90 Euro
4, 5 je angefangenen m ²	16,20 Euro

bb) Keller mit Lattenverschlag je angefangenen m ²	7,60 Euro
Keller gemauert oder mit zusätzlicher Ausstattung je angefangenen m ²	9,10 Euro

7. Ladenreihe am Petersberg I

a) Läden je angefangenen m ²	30,50 Euro
---	------------

b) Keller- und Sanitärräume je angefangenen m ²	11,40 Euro
--	------------

c) Platz im Sammelkeller für aufgestellte Kühlmaschinen je Stück	14,80 Euro
--	------------

8. Biergarten 7.056,00 Euro

9. Abfallbeseitigungsgebühren Viktualienmarkt (Anfallsgebühren)

Anfallsklasse – Menge des Gewerbeabfalls

I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z.B. Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte)	69,50 Euro
--	------------

II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen	139,10 Euro
---	-------------

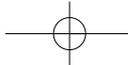
III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z.B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumschlag)	157,50 Euro
--	-------------

IV Standnummern: Verkaufsplätze der Abteilung II; Verkaufsplätze der Abteilung IV, Verkaufsplätze 15 mit 21 der Abteilung VI, Ganserlmarktpavillon Abteilung VI	29,65 Euro
--	------------

II. Markt am Elisabethplatz

a) Verkaufsstände	
1 / 14	1.414,20 Euro
2, 3	425,50 Euro
4	471,50 Euro
5	425,50 Euro
6	356,50 Euro
7, 8, 9	391,00 Euro
10	402,50 Euro
11, 12, 13	425,50 Euro
15	471,50 Euro
16, 17, 18, 19, 20	333,50 Euro
21	368,00 Euro
22	333,50 Euro
23, 24	333,50 Euro
ehem. Freibank	460,00 Euro

b) Keller je angefangenen m ²	5,80 Euro
--	-----------



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

- c) Lagerboxen in der Lagerhalle, Boxe 115,00 Euro
- d) Abfallbeseitigungsgebühren Elisabethmarkt (Anfallsgebühren)**
Anfallsklasse – Menge des Gewerbeabfalls
- I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z.B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte) 53,20 Euro
- II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen 106,35 Euro
- III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z.B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz) 159,50 Euro

III. Markt am Wiener Platz

- a) Verkaufsstände
- | | |
|---------|-------------|
| 1 | 162,80 Euro |
| 2 | 91,10 Euro |
| 3 | 162,80 Euro |
| 4 | 227,00 Euro |
| 5 | 91,10 Euro |
| 6 | 182,40 Euro |
| 7, 8, 9 | 162,80 Euro |

- b) Pavillon
- | | |
|---|------------|
| 1 | 80,50 Euro |
| 2 | 80,50 Euro |

- c) Verkaufsplätze
- | | |
|---|------------|
| 1 | 63,30 Euro |
| 2 | 63,30 Euro |
| 3 | 63,30 Euro |

- d) Abfallbeseitigungsgebühren Wiener Markt (Anfallsgebühren)**
Anfallsklasse – Menge des Gewerbeabfalls
- I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge 35,80 Euro
- II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen 46,00 Euro
- III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge 56,30 Euro

IV. Pasinger Markt

- a) Verkaufsstände
- | | |
|---|---------------|
| 1 / 2 | 299,00 Euro |
| 3/4, 5/6 | 287,50 Euro |
| 7 | 195,50 Euro |
| 8/9 | 230,00 Euro |
| Laden o. Nr. + Nebenräume (ehem. Stand 10 / 14) | 1.265,00 Euro |
| 11 / 12 | 678,50 Euro |
| 13 a, 13 b | 92,00 Euro |
| 15 | 655,50 Euro |
| 16 / 17 | 517,50 Euro |
- b) ehem. Freibank
- | | |
|--|------------|
| Lager Nr. 1 (10 m ²) | 58,80 Euro |
| Lager Nr. 2, 3, 3 a (16 m ²) | 94,10 Euro |
| Lager Nr. 4 (13m ²) | 76,50 Euro |
| Lager Nr. 5 (14m ²) | 82,30 Euro |

- c) Abfallbeseitigungsgebühren Pasinger Viktualienmarkt (Anfallsgebühren)**
Anfallsklasse – Menge des Gewerbeabfalls
- I alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig geringer Abfallmenge (z.B. Metzgerläden, Blumengeschäfte, Samenhändler, Butter-, Eier-, Käse-, Honig-Geschäfte) 43,50 Euro
- II alle Gewerbebetriebe mit regelmäßig durchschnittlicher Abfallmenge, die nicht unter die Klasse I oder III fallen 86,90 Euro
- III alle Gewerbebetriebe mit regelmäßiger oder zumindest häufiger übermäßiger Abfallmenge (z.B. Obst- und Gemüsehändler mit erheblichem Warenumsatz) 129,90 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 14.12.2011 beschlossen.

München, 14. Dezember 2011 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2010 der Stadtgüter München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 14. Dezember 2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr 2010 (01. Januar 2010 – 31. Dezember 2010) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

München, 15. Dezember 2011 Kommunalreferat
Stadtgüter München

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

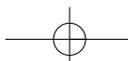
Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 25.07.2011

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder Wiedemann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

Der Jahresgewinn in Höhe von 16.314,13 € wird in die Bilanz 2011 vorgetragen und der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2010 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 14. Dezember 2011

gez. Christian Ude
Oberbürgermeister

gez. i.V. Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 09. Januar 2012 bis 20. Januar 2012 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

**Bekanntmachung
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2010 der
Markthallen München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 19. Dezember 2011 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2010 (1. Januar bis 31. Dezember 2010) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 372.689,25 € wie folgt zu verwenden:

127.822,50 € zur Abführung an den Haushalt (5 % Stammkapitalverzinsung; Beschluss des Stadtrates vom 05.11.2002) und

244.866,75 € auf neue Rechnung vortragen.

München, 20. Dezember 2011 Markthallen München

gez. Axel Markwardt
Stadtdirektor

gez. Gerhard Harter
Stellvertretender Zweiter
Werkleiter

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
vom 11. Mai 2011**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Markthallen München, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

München, den 11. Mai 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Kerstin Krauß)
Wirtschaftsprüferin

(ppa. Lothar Härtl)
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2010 werden hiermit festgestellt.

München, 20. Dezember 2011

gez. Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

gez. Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht der Markthallen München liegen in der Zeit vom 09. Januar 2012 bis 20. Januar 2012 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude der Markthallen München, Schäftlarnstraße 10, Zimmer Nr. 108 a, 81371 München, zur Einsicht aus.

Gerhard Harter
Verwaltungsleiter

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2010 des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 14.12.2011 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2010 (01. Januar bis 31. Dezember 2010) festgestellt.

München, 15. Dezember 2011 Abfallwirtschaftsbetrieb
München

gez. Axel Markwardt gez. Helmut Schmidt
Kommissarischer Erster Werkleiter Zweiter Werkleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 20.06.2011

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HgrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Erkenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 HgrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes München den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, den 20. Juni 2011

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Dorn) gez. (ppa. Sommer)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München werden hiermit festgestellt.

München, 15. Dezember 2011

gez. Christian Ude gez. I.V. Joachim Lorenz
Oberbürgermeister Berufsm. Stadtrat

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 09. Januar bis 27. Januar 2012 jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29, Zimmer 419, 80992 München, zur Einsicht aus.

Helmut Schmidt
Zweiter Werkleiter

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.01.2012

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz	82,53	98,21	Euro/MWh
	oder	8,25	9,82	Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	58,12	69,16	Euro/m ³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	6,78	8,07	Euro/m ³
9.2	Grundpreis	25,78	30,68	Euro/kW*a

München, den 30.12.2011
SWM Versorgungs GmbH

Berg-am-Laim-Str. 127

(Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 118/18)

Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in ein Hotel –
VORBESCHEID

Aktenzeichen: 602-1.7-2011-29581-32

Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30.12.2011

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der TRANSPAC Vermögensverwaltungs GmbH wurde mit
Bescheid vom 16.12.2011 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vor-
bescheid für Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in ein
Hotel – VORBESCHEID
auf dem Grundstück Berg-am-Laim-Str. 127 , Fl.Nr. 118/18,
Gemarkung Berg am Laim erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 25.11.2011 nach Pl. Nr. 2011 - 029581
ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Das Vorhaben Umnutzung des bestehenden Bürogebäudes in
ein Hotel ist unter nachfolgenden Voraussetzungen zulässig.

Baurechtliche Grundlagen:

Das Vorhaben liegt im Umgriff des rechtskräftigen Bebauungs-
planes Nr. 82c (rechtsverbindlich seit 26.08.1975) und ist pla-
nungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Der
Bebauungsplan setzt u.a. Gewerbegebiet (GE) fest.

Ferner ist das in Rede stehende Baugrundstück vom Aufstel-
lungsbeschluss zum Bebauungsplan 2030 erfasst.

Beantwortung der Einzelfrage:

Frage 1:

Ist die Umnutzung des bestehenden Bürogebäudes in ein
Low-Budget-Hotel entsprechend der beiliegenden Unterlagen
abstandsflächenrechtlich zulässig?

Antwort:

Ja, sofern im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein
in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges
Bauvorhaben beantragt wird.

Hinweis: Auf den Vorbescheid vom 14.10.2011 darf in diesem
Zusammenhang inhaltlich hingewiesen werden.

Nachbarwürdigung

Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art. 66
Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteilig-
ten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche
Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit
entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid
Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach
seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-
gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage
muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München)
und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll
einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die-
nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der
angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-
fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschrif-
ten für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

860qm und einer Außenfläche von 740qm vorzusehen. Die Erklärungen des Antragsstellers sowie des Grundeigentümers vom 07.12.2011 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Frage 2:

Sind die geplanten Baumfällungen in der eingereichten Form zulässig?

Antwort zur Frage 2:

Es kann für ein dem Vorbescheid entsprechendes Vorhaben das Einverständnis zu der in den späteren Baubescheid aufzunehmenden Genehmigung nach §§ 1 und 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 für folgenden Baumbestand gemäß Baumbestandsplan Nr. 11/117756 in Aussicht gestellt werden:

Fällung von 67 Bäumen, Nr. 11, 12, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 60, 63, 64, 65, 66, 70, 74, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 113, 114, 115, 118, 119 – im Plan rot markiert.

Die Genehmigung wird insbes. mit folgenden naturschutzrechtlichen Auflagen erteilt werden:

Als Ersatz sind 67 standortgerechte Laubbäume (der Wkl. I und der Wkl. II, Hochstamm, 4xv mB, Stammumfang 20/25cm) bis zur Bezugsfertigkeit, spätestens in der darauf folgenden Pflanzzeit, im Rahmen der Freiflächengestaltung soweit sinnvoll neu zu pflanzen. Ausgenommen sind Trauer- oder Kugelformen und Obstbäume.

Für den Fall, dass eine ausreichende Ersatzpflanzung nicht erbracht werden kann, bleibt die Forderung einer entsprechenden Ausgleichszahlung vorbehalten.

Frage 3:

Ist die geplante Nutzung im Erdgeschoss an der Süd-Ostseite in der eingereichten Form zulässig?

Antwort zur Frage 3:

Ja, die geplante Nutzung (Kindergarten bzw. Kinderkrippe) im Erdgeschoss an der Süd-Ostseite ist in der eingereichten Form planungsrechtlich zulässig.

Frage 4:

Sind die Abweichungen nach BayBO (Abstandsflächen an den Nordseiten Balanstraße und nördliche Bebauung am Kaiserslauterner Platz) in der eingereichten Form zulässig?

Antwort zur Frage 4:

Nein, der zur Begründung angeführte städtebaulicher Rhythmus ist nicht zu erkennen. Die angrenzende Bebauung kann die Abstandsflächen jeweils auf eigenem Grund einhalten.

Möglich erscheint eine Abstandsflächenüberschreitung zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 15665 durch Haus 1 in gleichem Umfang wie die Bebauung auf dem Anwesen Balanstr. 66 zum Grundstück Fl. Nr. 15666/7.

Frage 5:

Ist die geplante Tiefgarage in der eingereichten Form zulässig?

Antwort zur Frage 5:

Die Frage ist eine Sammelfrage. Sie wird im Interesse der Antragstellerin wie folgt beantwortet:

Ja, die geplante Tiefgarage ist wie in den Plänen dargestellt planungsrechtlich möglich.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn, die Eigentümer der Nachbargrundstücks Fl. Nr. 15665, Fl. Nr. 15666, Fl. Nr. 15670/8, Fl. Nr. 15671/33, Fl. Nr. 15671/34, Fl. Nr. 15671/35, Fl. Nr. 15671/39 und Fl. Nr. 15671/40 haben die Pläne zum Vorbescheid nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Ein Miteigentümer des Nachbargrundstücks Fl. Nr. 15670/8 wendet sich mit Schreiben vom 24.09.2011 gegen die abgefragte Bebauung. Insbesondere folgende Einwände werden vorgebracht:

1. Durch die Überschreitung des Bauraums erstreckt sich die geplante 4-geschossige Bebauung an die vorhandene 2-geschossige Bebauung auf den Anwesen Kaiserslauterner Platz 6 und 8 sowie Balanstraße 78.

2. Durch die Einhaltung des Bauraums könnte wertvoller Baumbestand besser geschützt werden.

3. Die Höhenentwicklung von Haus 3 mit 4 Vollgeschossen ist nicht vorgegeben. Die vorgegebene Bebauung auf den Anwesen Balanstraße 80a, 82a und 84 hat jeweils nur 3 Vollgeschosse.

Die Lokalbaukommission nimmt hierzu wie folgt Stellung:

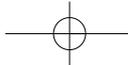
Zu 1. Die beantragte Überschreitung der Baulinie kann planungsrechtlich hingenommen werden, da dadurch eine städtebaulich erwünschte, zum Kaiserslauterner Platz offene Bebauung ermöglicht wird. Die Grundzüge der Planung werden hierbei nicht berührt. Um den städtebaulich erwünschten Übergang zur kleinteiligen Bebauung (Kaiserslauterner Platz, Germersheimer Straße in Richtung St.-Ingbert-Straße) sicherzustellen, wird seitens der Lokalbaukommission der Verzicht auf das 4. Geschoss bei Haus 4 eingefordert. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch die Bauraumüberschreitung nicht berührt. Die nachbarschützenden Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.

Zu 2. Die Überprüfung des Bauvorhabens hat ergeben, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Die abgefragte Bebauung ist möglich, da eine entsprechende Bebauung auf den angrenzenden Grundstücken bereits vorgegeben ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die hierfür erforderlichen Baumfällungen müssen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung hingenommen werden.

Zum Erhalt des auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 15671/33 stehenden, sehr erhaltenswerten Walnussbaumes, Baum Nr. 141, wird seitens der Lokalbaukommission eine entsprechende Verkleinerung von Haus Nr. 4 eingefordert.

Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch die Fällungsfreigabe von 67 Bäumen nicht beeinträchtigt, da die BaumschutzV ausschließlich dem öffentlichen Interesse und nicht dem Interesse Einzelner (z.B. Nachbarn) dient. Ggf. vorhandene private Rechte eines Nachbarn werden durch die Ausnahmeerlaubnis nicht berührt. Diese wären auf dem Zivilrechtsweg einzufordern.

Zu 3. Die geplanten Höhen ergeben sich aus der Umgebungsbauung entlang der Balanstraße und der rückwärtigen Bebauung auf den Anwesen Balanstr. 64 und 80a bis 84 sowie der Bebauung Germersheimer Str. 3 bis 9. Die Lokalbaukommission ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

abgefragten Höhenentwicklung noch in die Umgebungsbebauung einschreibt und planungsrechtlich möglich ist. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch die Bauraumüberschreitung nicht berührt. Die nachbarschützenden Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.

Der Eigentümer des Nachbargrundstücks Kaiserslauterner Platz 8, Fl. Nr. 15671/33, wendet sich mit Schreiben vom 17.10.2011 gegen die abgefragte Bebauung. Folgende Einwände werden vorgebracht:

1. Bei den unbebauten Grundstücksflächen handelt es sich um Außenbereichflächen im Innenbereich, die damit nicht bebaubar sind.
2. Durch die abgefragte Bebauung werden die Baulinien und Baugrenzen deutlich überschritten.
3. Die geplanten Bauhöhen von 12,5m bis 15,8m sind zu hoch; ein städtebaulicher Übergang zu der angrenzenden flachen Bebauung (Kaiserslauterner Platz, Germersheimer Str. in Richtung St.-Ingbert-Str.) ist notwendig.
4. Die 6 rückwärtigen Baukörper (Haus 2 bis Haus 7) sind zu groß und fügen sich nicht in die Umgebungsbebauung ein.
5. Es wird befürchtet, dass die erforderlichen Eingriffe in den Baumbestand mit den Naturschutzinteressen nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Lokalbaukommission nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1. Das abgefragte Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Ein deutliches Indiz hierfür sind das Bauliniengefüge, das sich über das gesamte Grundstück erstreckt, und die Tatsache, dass bereits derzeit große Flächen des Areals überbaut sind. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich damit nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 34 Baugesetzbuch.

Zu 2. Die Bebauung am Kaiserslauterner Platz ist mit 4 Häusern vorgesehen. Bei Haus 4 ist hierbei eine Überschreitung der seitlichen Baulinie um ca. 12,00m vorgesehen. Die Überschreitung der Baulinie kann planungsrechtlich hingenommen werden, da dadurch eine städtebaulich erwünschte, zum Kaiserslauterner Platz offene Bebauung, ermöglicht wird. Die Grundzüge der Planung werden hierbei nicht berührt. Die abgefragte Bebauung im Innenbereich (Haus 2 und 3) ist möglich, da eine entsprechende Bebauung auf den angrenzenden Grundstücken bereits vorgegeben ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden weder durch die Bauraumüberschreitung noch durch die Innenbebauung berührt. Die nachbarschützenden Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.

Zu 3 und 4. Die geplanten Höhen ergeben sich aus der Umgebungsbebauung entlang der Balanstraße und der rückwärtigen Bebauung auf den Anwesen Balanstr. 64 und Balanstr. 80a bis 84 sowie der Bebauung Germersheimer Str. 3 bis 9. Die Lokalbaukommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die abgefragten Höhenentwicklungen und Baukörpergrößen noch in die Umgebungsbebauung einschreiben und planungsrechtlich möglich sind. Um den städtebaulich erwünschten Übergang zur kleinteiligen Bebauung (Kaiserslauterner Platz, Germersheimer Str. in Richtung St.-Ingbert-Str.) sicherzustellen wird seitens der Lokalbaukommission der Verzicht auf das 4. Geschoss bei Haus 4 eingefordert. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch die Bauraumüberschreitung nicht berührt. Die nachbarschützenden Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.

Zu 5. Das Bauvorhaben wurde von der Lokalbaukommission in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach den

Bestimmungen der Baumschutzverordnung vom 12.05.1992 und der Naturschutzinteressen geprüft. Das Bauvorhaben muss in der vorliegenden Planung aus baumschutzrechtlicher Sicht hingenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Erhalt des auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 15671/33 stehende Baum Nr. 141 seitens der Lokalbaukommission eine entsprechende Verkleinerung von Haus Nr. 4 eingefordert wird. Der Rechtsanwalt der WEG Balanstr. 78/78a wendet sich mit Schreiben vom 07.11.2011 gegen das Vorhaben. Folgende Einwände werden vorgetragen:

1. Durch die Bebauung wird ein erheblicher Teil des Baumbestands gefällt, insbesondere auch durch das südlichste Gebäude (Haus 4) der Bebauung am Kaiserslauterner Platz.
2. Die Abstandsflächen, insbesondere durch das südlichste Gebäude (Haus 4) der Bebauung am Kaiserslauterner Platz, können nicht auf eigenem Grund eingehalten werden.

Folgendes führt die Lokalbaukommission hierzu aus:

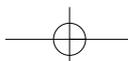
Zu 1. Die Münchner BaumschutzV vom 23.03.76 verbietet zwar grundsätzlich, dass Bäume, die dem Schutz dieser Verordnung unterstellt sind, entfernt, zerstört oder verändert werden. Die BaumschutzV sieht aber auch gleichzeitig eine Reihe von Ausnahmetatbeständen von diesem grundsätzlichen Verbot vor. Im vorliegenden Fall sollen Bäume gefällt werden, die der BaumschutzV unterliegen. Nach eingehender Prüfung kam die Untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen eines der Ausnahmetatbestände vorliegen und stellte daraufhin die Fällungserlaubnis in Aussicht. In Verbindung mit den in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall die Zielrichtung der BaumschutzV gewahrt bleibt. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden dadurch nicht beeinträchtigt, da die BaumschutzV ausschließlich dem öffentlichen Interesse und nicht dem Interesse Einzelner (z.B. Nachbarn) dient. Private Rechte eines Nachbarn werden durch die Ausnahmeerlaubnis nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Erhalt des auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 15671/33 stehende Baum Nr. 141, seitens der Lokalbaukommission eine entsprechende Verkleinerung von Haus Nr. 4 eingefordert wird.

Zu 2. Mit der Bebauung am Kaiserslauterner Platz müssen die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO zu den Nachbargrundstücken und zu den Gebäuden auf dem Grundstück selbst eingehalten werden. Im Rahmen dieser Vorbescheids wurden bezüglich der Bebauung am Kaiserslauterner Platz keine Abweichungen von den Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt.

Die Zustellung des Vorbescheids an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 16. Dezember 2011 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Neubau der S-Bahn-Station Freiham“, Bahn-km 4,301 der Strecke 5541 München – Westkreuz – Herrsching

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 05.12.2011, Az. 61131-611pps/005-2300#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 09.01.2012 bis 23.01.2012**

bei
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München
Erdgeschoss Raum 071
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28 a)
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 30. Dezember 2011 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

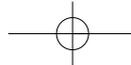
Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen 2012

Für die Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen und Gräben im Stadtrandgebiet werden für 2012 folgende Termine festgesetzt:

1. Wenzbach, Harlachinger Quellbach
03.09. – 07.09.2012
2. Speckbach – Erlbach einschließlich der Entwässerungsgräben Lochhausen
10.09. – 28.09.2012
3. Lochhauser Fischbach, Langwieder Bach
03.09. – 26.09.2012
4. Entwässerungsgräben im Gebiet Aubing, Langwied und Lochhausen (Lohwiesengraben, Emmeringer Bach, Tiefengraben), Scharinenbach – Gräbenbach einschließlich ihrer



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

- Zuflussgräben (Entwässerungsgräben der Kolon ie II)
02.07. – 27.07.2012
- 5. Hartmannshafer Bächl, Schwabenbächl
09.11. – 23.11.2012
- 6. Reigersbach – Feldmochinger Mühlbach (Dorf-, Stein-, Füssl-,
Umlaufgraben, Schrederbächl, Kälbergraben)
02.05. – 16.05.2012
und 01.10. – 18.10.2012
- 7. Krautgartengraben, Brunnbach, Brunnthaler Quellenbach
16.04. – 20 .04 .2012
und 12.11. – 16.11.2012
- 8. Truderinger Hüllgraben-Hüllgraben
04. 10. – 19.10. 2012
- 9. Bäche im Moosgrund:
Breitenbach – Hirlgraben – Gleißbach-Sechserbach
Dornachbach – Abfanggraben – Entwässerungsgräben in
der Siedlung Johanneskirchen
29.05. – 15.06.2012

Die Pflegemaßnahmen innerhalb dieser Termine beschränken sich auf Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses. Mäharbeiten an den Böschungen werden in der Zeit von Mitte August bis November 2012 durchgeführt.

Meldung von Schäden:
Größere Schäden an Wasserbauten sowie die Durchführung von umfangreichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München; Tel. 2 33- 6 14 20) schriftlich oder mündlich zu Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:
Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat- HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrundgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Erhaltung des Fischbestandes / Hinweis für die Fischereiberechtigten:
Auf die Erhaltung des Fischbestandes ist bei den Pflegemaßnahmen größte Rücksicht zu nehmen. Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:
Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an den ihn betreffenden Gewässerstrecken auch weiterhin selbst

auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies bis spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Termin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Tel. 233- 61420) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 14. Dezember 2011 Landeshauptstadt München
Baureferat –
HA Ingenieurbau J3
Wasserbau und
Bauwerksunterhalt

Vollzug der Wassergesetze
Bachauskehrtermine 2012

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

Bachauskehrtermine 2012 für die Stadtbäche

Für die diesjährige Bachauskehr der Stadtbäche werden folgende Termine festgesetzt:
Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

1. Stadtbäche links der Isar

1.1 Fabrikbach – Stadtmühlbach – Stadtsägmühlbach – Schwabinger Bach – Eisbach – Oberstjägermeisterbach – Garching Mühlbach sowie Nebenbäche im Englischen Garten

Samstag, den 13. Oktober 2012 07.00 Uhr bis
Montag, den 29. Oktober 2012 07.00 Uhr.

1.2 Westermühlbach – Glockenbach – Westlicher Stadtgrabenbach – Köglmühlbach – Schwabinger Bach bis Eisbach

Samstag, den 17. März 2012 07.00 Uhr bis
Freitag, den 30. März 2012 07.00 Uhr.

1.3 Pasing – Nymphenburg – Biedersteiner-Kanal und Schwarze Lacke

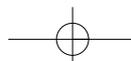
Freitag, den 09. November 2012 07.00 Uhr bis
Freitag, den 23. November 2012 07.00 Uhr.

2. Stadtbäche rechts der Isar

Auer Mühlbach – Kunstmühlnebenbach – Kegelhofbach – Aubach – Freibadbächl

Samstag, den 20. Oktober 2012 07 .00 Uhr bis
Samstag, den 03. November 2012 07.00 Uhr.

Isar-Werkkanal (SWM):
Der Werkkanal wird 2012 durch die SWM im Zeitraum vom Samstag, den 20. Oktober 2012 bis Mittwoch, den 31. Oktober 2012 auf ca. 5 m³/sec. abgesenkt.



Zweck der Bachauskehr:

Während der Bachauskehr werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltungsverpflichteten eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstraße 40, 81660 München).

Die für Dritte (z. B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Tel.: 2 33-6 14 20) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 12. Dezember 2011
 Landeshauptstadt München
 Baureferat –
 HA Ingenieurbau J 3
 Wasserbau und
 Bauwerksunterhalt

Nichtamtlicher Teil

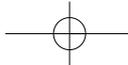
Buchbesprechungen

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern. Erläuterte Ausgabe. Begr. von Wolfhard Böttcher. Fortgeführt von Eugen Ehmann. – 46. Erg.-Liefg. – Stand: April 2011. – Heidelberg: Jehle, 2011. – Loseblattausg. in 2 Ordnern. (Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags; 14) ISBN 978-3-7825-0070-8 Grundwerk mit Fortsetzung € 119,95.

Die Lieferung enthält zahlreiche Rechtsänderungen, die auf dem Gebiet des Pass- und Personalausweiswesens im November 2010 in Kraft getreten sind. Erneut wird die Personalausweisverordnung ergänzt um mehrere Schreiben des Staatsministeriums des Innern zur Erläuterung der neuen Vorschriften. Die bayerische Rechtslage ist in wichtigen Punkten nicht an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst. Die Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Passgesetzes und das Kostenverzeichnis sind inzwischen mit Bundesrecht nicht mehr vereinbar. Der Herausgeber gibt deshalb wichtige Hinweise zur bayerischen Rechtslage im Pass- und Ausweiswesen.

Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. Hrsg. von Stefan Lütkes. – 1. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIV, 651 S. ISBN 978-3-406-60552-9; € 88.–

Das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) trat am 1. März 2010 in Kraft. Erstmals existiert damit eine umfassende, bundesgesetzliche Regelung des Naturschutzrechts an Stelle des bisherigen Rahmengesetzes. Das neue BNatSchG enthält direkt anwendbare einheitliche Regelungen für alle 16 Bundesländer. Es basiert auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Naturschutzrecht, die dem Bund seit der Föderalismusreform I 2006 zusteht. Der neue Handkommentar aus der gelben Reihe bietet praxisorientierte Erläuterungen der Rechtslage. Völker- und europarechtliche Bezüge sowie Landesnaturschutzgesetze sind berücksichtigt. Landschaftsplanung; Eingriffsregelung; Biotopverbund, Biotopvernetzung, Netz „Natura 2000“; Artenschutz; Meeresnaturschutz und Rechtsschutz bilden die Schwerpunkte.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

Andres, Dirk; Rolf Leithaus und Michael Dahl: Insolvenzordnung. InsO. Kommentar. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XLVIII, 1127 S. ISBN 978-3-406-59544-8; € 84.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisnah die gesamte Insolvenzordnung. Der Kommentar konzentriert sich auf Themen mit besonders großer praktischer Relevanz wie beispielsweise Anfechtung, Aussonderung und Absonderung, Befriedigung der Insolvenzgläubiger, Verbraucherinsolvenz, Restschuldbefreiung, das in der InsO sowie in Art. 102 EGIInsO geregelte Internationale Insolvenzrecht. Die Neuauflage berücksichtigt die Gesetzesänderungen, insbesondere das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, die Änderungen durch das FMStG (§ 19 InsO) und die Neuregelungen durch das MoMiG. Die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Ein Sachverzeichnis erschließt den Kommentar, der sowohl die Gläubiger- und Schuldnerseite als auch die Gerichtspraxis berücksichtigt.

Im SGB X wird die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander geregelt, ebenso ist Datenschutz der Bürger innerhalb des Sozialgesetzbuches hier kodifiziert. In seinem Kommentar erläutert der Autor ausführlich den Datenschutz. Zudem bietet die Loseblattausgabe einen kompletten Überblick über alle relevanten Vorschriften. Mit der 148. Lieferung werden die Erläuterungen zu § 53 SGB X (Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages) § 54 SGB X (Vergleichsvertrag) und § 74 SGB X (Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich) erweitert und unter Berücksichtigung von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur aktualisiert. Im Bundesrechtsteil wird das Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa vom 22.6.2011 neu aufgenommen. Zudem wurden weitere Gesetzestexte auf aktuellen Stand gebracht.

Pause, Hans-Egon: Bauträgerkauf und Baumodelle. – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXIV, 600 S. ISBN 978-3-406-59702-2; € 78.–

Das Handbuch informiert über Fragen des Immobilienerwerbs und der Vertragsabwicklung. Eingehend wird der klassische Bauträgerkauf dargestellt. Danach folgt eine Erläuterung weiterer gängiger rechtlicher Modelle. Die Gliederung des Handbuches folgt dem Ablauf eines Bauträgerprojekts: vom Abschluss des Vertrages über die anschließende Erfüllung bis zur Mängelhaftung. In der Neuauflage sind neben der aktuellen Rechtsprechung zum Bauträgerrecht auch zahlreiche gesetzliche Neuerungen enthalten: Mit dem Forderungssicherungsgesetz wurde eine neue Grundlage für Abschlagszahlungen und eine Vertragserfüllungssicherheit zur Verbesserung des Verbraucherschutzes eingeführt. Für den Erwerb von Eigentumswohnungen, deren Abnahme und die Verfolgung von Mängeln am Gemeinschaftseigentum ist die WEG-Novelle von 2007 von großer Bedeutung. Eingearbeitet sind die neue Energieeinsparverordnung (EnEV) und die aktuellen Anforderungen an den Schallschutz. Im Anhang sind die aktualisierten Bezugsgesetze in Auszügen abgedruckt.

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Begründet von Ferdinand O. Kopp und fortgeführt von Wolf-Rüdiger Schenke. – 17., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXX, 1946 S. ISBN 978-3-406-62088-1; € 62.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte und praxisorientierte Erläuterung der VwGO. Die Neuauflage berücksichtigt u.a.

- die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur beamtenrechtlichen Konkurrentenklage
- die neuen Regelungen zu Vorschlägen des Gerichts für eine Mediation (§ 173 VwGO i.V.m. § 278a ZPO) und zur Vollstreckbarerklärung von Mediationsvereinbarungen § 167 VwGO i.V.m. § 796d ZPO, § 168 VwGO (RegE)
- die Änderungen des § 67 VwGO (Prozessbevollmächtigte und Beistände) durch Art. 9 des Gesetzes zur Umsetzung der DienstleistungsRL in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Anhörungsrüge (§ 152a VwGO)
- Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand (§ 169 VwGO).

Auf die aktuellen Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts geht der Kommentar besonders ein. Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.

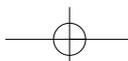
Liesching, Marc und Susanne Schuster: Jugendschutzrecht. Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Rundfunkstaatsvertrags. Kommentar. – 5. überarb. Aufl. – München: Beck, 2011. XIX, 706 S. ISBN 978-3-406-61196-4; € 64.–

Der Kommentar, der jetzt in der gelben Reihe des Beck-Verlages erscheint, erläutert das Jugendschutzrecht mit seinen Bestimmungen

- zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit und zu den Verbreitungsbeschränkungen bei sogenannten jugendgefährdenden Trägermedien (JuSchG)
- zum Jugendschutz in Rundfunk und sogenannten Telemedien (JMStV)

Dalichau, Gerhard: SGB X – Verwaltungsverfahren. Kommentar und Rechtssammlung. – 148. Erg.-Liefg. – Stand: 15. Juli 2011. – Köln: Luchterhand, 2011. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-472-07877-7; Grundwerk € 185.–

Im Sozialgesetzbuch X (SGB X) wird formelles Recht geregelt, aber nur mit bestimmten Formalitäten kann die Sozialversicherung funktionieren.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

Es enthält darüber hinaus Erläuterungen zu jugendschutzrelevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB) und des Rundfunkstaatsvertrags (RStV).
 In die Neuauflage wurden zahlreiche jugendschutzrechtliche Neuerungen eingearbeitet, darunter die Erweiterung der Tatbestände der Indizierung und der schweren Jugendgefährdung durch das Erste JuSchGÄndG. Das Werk berücksichtigt die im Strafgesetzbuch vorgenommenen Änderungen im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie, die Ausdehnung des Tatbestands der Gewaltdarstellungen auch auf „mensenähnliche Wesen“ sowie den in § 130 StGB eingefügten Tatbestand der Legitimation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft.
 Die Rechtsprechung ist bis Februar 2011 berücksichtigt. Der Anhang enthält wichtige Materialien zum Jugendschutz, u.a. FSK-Grundsätze und Richtlinien der Medienaufsicht.

– das Gesetz zur Umsetzung der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gewerbeordnung
 – die Mittelstandsentlastungsgesetze
 – das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht.
 Eingearbeitet sind weitere aktuelle Entwicklungen, z.B. im Makler- und Bauträgerrecht, im Versteigererrecht oder im Bereich des Lotteriede- und Glücksspielrechts.
 Ausführlich dargestellt sind die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Gewerberechts durch Art. 12 und 14 GG sowie die Einwirkungen des EU-Rechts auf das deutsche Gewerberecht, das nicht nur durch die umzusetzenden Richtlinien einwirkt, sondern auch durch die gewährten Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit und der Wettbewerbsfreiheit.

Marburger, Horst und Nikolaus Ertl: Der große Rentenratgeber. Ihre Rechte und Ansprüche im neuen Lebensabschnitt. Hinzuerdienen ohne Rentenkürzung. – Regensburg: Wallhalla, 2011. 287 S. ISBN 978-3-8029-3906-8; € 14,95.

Der Ratgeber informiert pflicht- oder freiwillig versicherte Rentner oder Personen, die bald die Rente beantragen wollen, über das Rentenversicherungssystem.
 Der Experte für Sozialleistungen Horst Marburger und der Arzt Nikolaus Ertl gehen sowohl auf versicherungsrechtliche wie medizinische Aspekte ein. Sie klären über die Voraussetzungen bei Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit auf. Sie behandeln den Rentenanspruch ebenso wie die Möglichkeiten des Widerspruchs beim Frührentenbescheid. Die Autoren informieren über die Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung.
 Neben der Frührente skizziert der Ratgeber auch die Bedingungen, um als Rentner weiter am Erwerbsleben teilzunehmen zu können ohne dabei den Rentenanspruch zu verlieren. Außer bei Personen, die Regelaltersrente beziehen, sind Obergrenzen bei dem Hinzuerdienst zu beachten.
 Der Ratgeber informiert praxisorientiert mit vielen Tipps und Beispielen. Ein Adressverzeichnis von Beratungsstellen kann den Betroffenen gute Dienste leisten. Ein Stichwortverzeichnis lässt auch die gezielte Recherche zu.

Byrd, B. Sharon: Einführung in die Anglo-Amerikanische Rechtssprache. – 3. Aufl. München: Beck. Bd. I: 2011. XXIII, 417 S. ISBN 978-3-406-60923-7; € 34.–

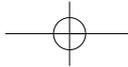
Der Band führt in die Rechtssprache und das Rechtssystem des Common Law ein, ein Rechtssystem das unter anderem in England und den USA gilt. Es ist von den anderen europäischen Rechtssystemen grundverschieden. Durch die Gegenüberstellung zum deutschen Recht wird das anglo-amerikanische Rechtssystem prägnant dargestellt. Über 750 Fachtermini werden im Kontext verständlich erläutert.
 Ein zweisprachiges Glossar Englisch-Deutsch, sowie Fragen zum Text und der Grammatik unterstützen die Leser beim Erlernen der Fachsprache.

Tettinger, Peter J., Rolf Wank und Jörg Ennuschat: Gewerbeordnung. Kommentar. – 8. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVI, 1047 S. ISBN 978-3-406-61410-1; € 78.–

Der eingeführte Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert alle praxisrelevanten Aspekte der Gewerbeordnung. Ergänzend werden die Grundzüge des Arbeitsschutzrechts und des Arbeitszeitrechts mit einbezogen.
 Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:
 – das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts

TV-L 2011/2012. Textausgabe. Rolf Thivessen und Sabine Kulok. – 3. Aufl., Stand: Aug. 2011. – Heidelberg: Rehm, 2011. 582 S. ISBN 978-3-8073-0229-4; € 24,95.

Die Textausgabe TV-Länder 2011/2012 enthält alle Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Länder einschließlich der Ergebnisse aus dem Abschluss der Tarifrunde 2011 für die Länder am 10.3.2011.
 Zudem wurden die relevanten Tarifverträge, die in der alten Form weiterbestehen wie beispielsweise zum Rationalisierungsschutz, und die einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetze aufgenommen.
 Der Band ist durch ein Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis erschlossen.
 Nach Abschluss der Verhandlungen der Arbeitgeber und des Marburger Bundes wird der Band voraussichtlich im Herbst durch eine zusätzliche Broschüre ergänzt, die die Ergebnisse aus der Tarifrunde 2011/2012 für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken der Länder (TV-Ärzte) enthält.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 36/2011

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Hornung, Gerrit und Jan Möller: Passgesetz. Personalausweisgesetz. Kommentar. – München: Beck, 2011. XXV, 325 S. ISBN 978-3-406-61579-5; € 58.–

Das Passgesetz (PassG) und das Personalausweisgesetz (PAuswG) regeln die Pflicht, einen Reisepass bzw. einen Personalausweis mitzuführen. Beide Gesetze sind wegen vergleichbarer Regelungsinhalte sehr ähnlich, teilweise sogar wortidentisch.

Die Neuerscheinung bietet eine praxisgerechte Doppelkommentierung zu beiden Gesetzen auf aktuellem Stand. Dabei werden auch die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt. Schwerpunkte der Kommentierung sind die umfangreichen Änderungen des PassG sowie die Novellierung des Personalausweisgesetzes, die seit 1. November 2010 in Kraft sind.

Das Passgesetz enthält Regelungen zur Passpflicht, zu den Inhalten eines Reisepasses sowie zum behördlichen Antrags- und Ausstellungsverfahren.

Seit der Föderalismusreform liegt erstmals die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Personalausweisgesetz beim Bund. Das neue Personalausweisgesetz regelt u. a. die Ausweispflicht, die Inhalte von Personalausweisen, das Führen von Personalausweisregistern und die Nutzung von Ausweisdaten. Ab 1. November 2010 enthält der Personalausweis – ähnlich wie der Reisepass – neben verschiedenen optischen Änderungen auch mehrere digitale Funktionen. Erfasst sind biometrische Gesichtsdaten. Der Personalausweis beinhaltet einen elektronischen Identitätsnachweis („eID-Funktion“: electronic Identity) für E-Government und E-Business und eine Online-Unterschriftsfunktion.

Die Änderungen von PassG und PAuswG verändern die behördlichen Antrags- und Ausstellungsverfahren. Außerdem sind in der Praxis vielfältige Rechtsprobleme zu beachten, insbesondere im Bereich Datenschutzrecht.

Steinert, Karl-Friedrich, Kai-Uwe Theede und Jens Knop: Zivilprozess. Begründet von Siegfried Schrader. – 9., Neubearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2011. XXV, 611 S. (Handbuch der Rechtspraxis; 1a), ISBN 978-3-406-59125-9; € 56.–

Der gesamte Verfahrensablauf bei Zivilstreitigkeiten wird anhand von Beispielen, Mustern und Formularen dargestellt: vom Mahnbescheid bis zur Revision, vom einleitenden Antrag bis zur abschließenden Verfügung.

Die Neuauflage bringt das Handbuch auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Zahlreiche Formulierungsbeispiele für Anträge, Klagen, Protokolle, Vergleiche, Beschlüsse wurden überarbeitet und neue Beispiele eingestellt.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erschließen das Werk.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (089) 89 96 32-0, Telefax (089) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

